

Verwaltungsgericht Stuttgart

Postfach 10 50 52
70044 Stuttgart

**In der Verwaltungsrechtssache
Hans-Joachim Zimmer ./ Rems-Murr-Kreis
wegen Staatsangehörigkeitsausweis
hier: Antrag nach § 123 VwGO**

Az.: 11 K 2140/18

wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG wird das Feststellungsverfahren, ob die deutsche Staatsangehörigkeit besteht, auf Antrag eingeleitet. Das Gesetz kennt keine besonderen Voraussetzungen für die Antragstellung. Auch wenn es nach § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG regelmäßig der Prüfung eines berechtigten Feststellungsinteresses nicht bedarf, hat dies jedoch nicht zur Folge, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde ausnahmslos verpflichtet wäre, auf Antrag jedes deutschen Staatsangehörigen dessen Staatsangehörigkeit festzustellen und einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen. Es ist anerkannt, dass vergleichbar mit dem im Verwaltungsprozess erforderlichen allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis als Ausdruck eines allgemeinen ungeschriebenen Rechtsgrundsatzes auch im Verwaltungsverfahren vor Behörden ein Antrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse an der von ihm beantragten Amtshandlung hat. Durch diesen Grundsatz soll ausgeschlossen werden, dass die Verwaltung für ersichtlich nutzlose oder unlautere Zwecke missbräuchlich in Anspruch genommen werden kann. Bei dem Fehlen eines schutzwürdigen Interesses ist die zur Entscheidung berufene Behörde zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die beantragte Amtshandlung allein aus diesem Grunde auch dann zu verweigern, wenn "an sich" ein Anspruch besteht (vgl. VG Potsdam, Urteil v.

Staatsangehörigkeitsbehörde

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Petzold
Telefon 07151 501-1845
Telefax 07151 501-1744
t.petzold@rems-murr-kreis.de

Zimmer 152

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
222-102.141

20. Februar 2018

Ihre Nachricht vom/Zeichen
16. Februar 2018
11 K 2140/18

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bushaltestelle Stadtmitte

REMS-MURR-KREIS.DE



31.03.2017 - 9 K 4791/16 -, VG Lüneburg, Urteil v. 05.04.2017 - 6 A 525/16 -, VG Berlin, Urteil v. 28.04.2017 - 2 K 381.16 -, VG Cottbus, Urteil v. 21.12.2017 - 3 K 757/16 -, jeweils m. w. N).

An einem schutzwürdigen Interesse des Antragstellers an der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit bzw. an der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises fehlt es hier.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers steht nicht in Zweifel.

Der Antragsteller ist als Sohn deutscher Eltern auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren. Ausweislich seines am 15.03.2011 von der Stadt Winnenden ausgestellten Personalausweises und der von dem Standesamt Eisenberg am 27.02.1942 ausgestellten Geburtsurkunde des Antragstellers wurde dieser am 26.02.1947 in Eisenberg, auf dem Gebiet des heutigen Landes Thüringen geboren. Der Antragsteller ist Sohn des Heinrich Julius Zimmer und der Ruth Zimmer, geb. Austen. Der Vater Heinrich Julius Zimmer wurde seinerseits als Sohn des Julius Zimmer und der Katharina Zimmer, geb. Rapp, am 21. Juli 1903 in Annweiler, heutiges Rheinland-Pfalz, geboren.

Der Antragsteller wird im Melderegister als deutscher Staatsangehöriger geführt.

Der Antragsteller ist außerdem im Besitz eines deutschen Personalausweises, aufgrund dessen er als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 StAG).

Weshalb gleichwohl die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zweifelhaft und klärungsbedürftig sein könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wird die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht von dem Antragsgegner oder anderen Behörden in Frage gestellt.

Der Antragsteller hat bislang auch kein schutzwürdiges Interesse an der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises dargelegt.

In seinem Schreiben an die hiesige Staatsangehörigkeitsbehörde vom 09.02.2018 führt er unter Verweis auf § 30 StAG explizit aus, dass ein berechtigtes Interesse „nicht geliefert werden“ müsse.

Der Antragsteller hat auch in seiner Antragschrift vom 14.02.2018 mit seinen lediglich scheinbaren Rechtsausführungen keine schutzwürdigen Interessen dargelegt.

Ein „Vorbescheid, ob seitens der Behörde gegen den Status des Klägers als deutscher Staatsangehöriger bestehen, oder ob keine Bedenken bestehen“, ist im Übrigen gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Es besteht Einverständnis mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter sowie der Entscheidung durch den Berichterstatter.

Petzold

Torsten Petzold

Anlage: 1 Band LRA-Akte